

Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 „Leipziger Straße / Anhalter Straße“ der Stadt Herzberg (Elster)

ARTENSCHUTZBEITRAG



Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz
August 2024 (aktualisiert November 2025)

**Artenschutzbeitrag zur
Änderung und Erweiterung der 2. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 10/2
„Leipziger Straße/Anhalter Straße“
der Stadt Herzberg (Elster)**

Auftraggeber:

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN)
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner
Friedenseck 12
01979 Lauchhammer
Tel.: 03574 - 862913
e-mail: t.wiesner@gmx.net

Bearbeiter:

Malinee Sakkayakornmongkhol
Dipl.-Ing. Thomas Wiesner

Lauchhammer, 30.8.2024 (aktualisiert 18.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	4
2 Grundlagen	4
2.1 Rechtliche Grundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	6
3 Vorhabensbeschreibung	6
4 Untersuchungsgebiet	6
5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten	7
6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen	10
7 Wirkungen des Vorhabens	11
8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.1 Flora	12
8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Höhlen bewohnende Brutvögel, Holz bewohnende Käfer, Hornissen	12
8.3 Reptilien	12
8.4 Brutvögel	15
8.5 Waldameisen	17
9 Maßnahmen	17
9.1 Vermeidungsmaßnahmen	17
9.2 Kompensationsmaßnahmen	17
10 Literaturverzeichnis	20

Anlagen:

Fotodokumentation

Karte 1: Lageplan

Karte 2: Reptilien 2023

Karte 3: Brutvögel 2023

Titelbild: von Luzerne durchsetzte, ruderale Grasflur (Foto: Wiesner, 9.6.23)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Herzberg (Elster) verfügt seit dem 9.7.2004 über eine rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 „Leipziger Straße/Anhalter Straße“. Die Stadt beabsichtigt, auf Antrag der privaten Grundstückseigentümer die in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 getroffenen Festsetzungen zu ändern und den Geltungsbereich in westlicher Richtung zu erweitern.

Das mit der Planerstellung zur Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/2 „Leipziger Straße/Anhalter Straße“ betraute Ingenieurbüro Diecke hat das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz (BLN) beauftragt, eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Vorhabensfläche vorzunehmen.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Bearbeitung bilden:

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51) welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305/42.
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) vom 2. April 1979 (79/409/EWG) (zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8.6.1994)

Am 18. Dezember 2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Außerdem ist am 15. Sept. 2017 die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der besondere Artenschutz nach nationalem und europäischem Recht stellt ein eigenständiges Instrument des Naturschutzes im Rahmen von Zulassungsverfahren dar.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten berührt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert.

2.2 Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlage wurde verwendet:

- Vorentwurf zur Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 „Leipziger Straße/Anhalter Straße“ der Stadt Herzberg (Elster) (ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke, Stand November 2023)

3 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Herzberg (Elster) beabsichtigt, auf Antrag der privaten Grundstückseigentümer die in der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 getroffenen Festsetzungen zu ändern und den Geltungsbereich in westlicher Richtung zu erweitern. Da es sich bei den Erweiterungsflächen um klargestellte Außenbereichsflächen handelt, ist eine Bebauung und Nutzung nicht möglich. Mit der Erweiterung sollen Teile der Flurstücke 791 und 81/7 dem bestehenden Mischgebiet zugeordnet werden. Des Weiteren sollen bestehende Festsetzungen geändert werden.

Auf der Erweiterungsfläche Flst. 791 befindet sich bereits eine Gewerbegebietsfläche für den Handel mit Wohnmobilen, Wohnwagen, Tiny-Häusern etc.. Auf der Erweiterungsfläche Flst. 81/7 ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Im ausgewiesenen Mischgebiet sind vorrangig Wohnnutzungen vorgesehen.

4 Untersuchungsgebiet

Das ca. 1,08 ha große B-Plangebiet „Leipziger Straße/Anhalter Straße“, welches gleichzeitig auch das Untersuchungsgebiet umfasst, befindet sich im Landkreis Elbe-Elster auf den Flurstücken 81/7 (teilweise), 744 und 791 der Flur 18, Gemarkung Herzberg (vgl. Karte 1).

Das B-Plangebiet wird im Nordosten von der Leipziger Straße mit angrenzenden Stellflächen für Autos sowie Gehölz- und Zierrasenflächen eingenommen (Foto 3). Daran schließen sich in westlicher Richtung ein Wäscheplatz und eine Trafostation (Foto 2) sowie eine von Luzerne durchsetzte, trockene, ruderale Grasflur (Foto 1, Titelfoto) an. Die Grasflur wird nach Süden hin von einem 5 - 9 m breiten Gehölzstreifen aus Eschenahorn, Weide, Hainbuche, Birke, Kirsche, Liguster, Mahonie, Essigbaum, Rose, Blutroter Hartriegel, Flieder, Forsythie u. a. begrenzt. In diese sind Erdhaufen und Grünschnittablagerungen eingestreut.

Der Süden des B-Plangebietes beinhaltet ein eingezäuntes Gartengrundstück mit Zierrasen und älterem Gehölzbestand (Kiefer, Fichte, Douglasie, Hainbuche, Kirsche, Japanische Zierkirsche, Flieder, Liguster, Hasel, Schneebeere, Forsythie, Mahonie, Geißblatt u. a. - Foto 10).

Im Westen fällt das Geländeniveau des B-Plangebietes etwas ab. An eine kleine Böschung schließt sich eine von einzelnen Gehölzen (Rose, Eschenahorn) durchsetzte Frischwiese (Foto 4) an, welche teils durch nitrophile Brennesselfluren (Foto 6) geprägt wird. Im Kurvenrandbereich der Leipziger Straße existieren einige ältere und jüngere Aufschüttungen aus Erdstoff, Sägespänen und Holzhackschnitzeln (Foto 5). Nach Norden zu schließt sich eine größere Gehölzfläche aus überwiegend Eschenahorn an (Foto 7).

Der Nordwesten des Vorhabengebietes wird von einer Gewerbefläche eingenommen (Foto 9).

Am Nordrand des Plangebietes verläuft die Leipziger Straße.

Das B-Plangebiet grenzt im Norden an die Anhalter Straße sowie Gewerbeflächen an. Im Südosten schließt sich ein Wohngebiet aus mehrgeschossigen Häusern an. Im Süden und Westen bilden Garten- und Bracheflächen mit hohem Gehölzanteil die Begrenzung.

5 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Der Prüfraumen des Artenschutzbeitrages umfasst die Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen gehören Brutvögel zu den prüfrelevanten Arten. Das Vorhabensgebiet befindet sich nicht in einem Bereich mit Rastvogelkonzentrationen.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die im Land Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Anhang IV-Arten wurden im Rahmen einer Potenzialanalyse auf ihre Relevanz hin abgeprüft. Grundlage hierfür sind u. a. die von April bis Juni 2023 im Untersuchungsgebiet durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 6). Prüfrelevante Arten sind **fett** hervorgehoben.

Tab. 1: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Säugetiere			
Wolf	<i>Canis lupus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biber	<i>Castor fiber</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	keine Quartiere	Arealrestriktion
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	keine Quartiere	kein pot. Lebensraum
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	keine Quartiere	pot. Jagdrevier
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	vorkommend	lt. Kartierung
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	kein Vorkommen	lt. Kartierung
Amphibien			
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Käfer			
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Scharlachroter Plattkäfer	<i>Cucujus cannaberinus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus lineatus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Libellen			
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympaecma paedisca</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus caecilia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Schmetterlinge			
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Mollusken			
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Gefäßpflanzen			
Wasserfalle	<i>Aldrovanda versiculosa</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Artengruppe/Arten		Vorkommen im UG	Bemerkungen
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium abracteatum</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Firnisländendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Grünes Koboldmoos	<i>Buxbaumia viridis</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum
Langstieliges Schwanenhalsmoos	<i>Meesia longiseta</i>	kein Vorkommen	kein pot. Lebensraum

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich somit auf Fledermäuse, die Zauneidechse und Brutvögel.

6 Methodik der floristischen und faunistischen Erfassungen

Flora

Aufnahmen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sonstiger besonders oder streng geschützter Florenelemente wurden am 24. April und 12. Juni 2023 vorgenommen.

Habitatbäume, Fledermäuse, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Erfassungen von Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen wurden am 18. April 2023 durchgeführt.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit, Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurde auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

Reptilien

Kartierungen zu Reptilienvorkommen innerhalb des B-Plangebietes wurden, mit Ausnahme der bereits bebauten Gewerbefläche und des nicht zugänglichen Gartengrundstücks, von Mitte April bis Mitte Juni 2023 vorgenommen. Die mit zwei Kartierern gleichzeitig durchgeführten Begehungen fanden an windarmen, sonnigen und nicht zu warmen Vormittagen des 18. und 24. April, 5., 9., 10. und 25. Mai und des 9. Juni statt. Diese erfolgten durch langsames Abschreiten von für Reptilien (resp. Zauneidechsen) geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Böschungen und Gehölzränder, Zäune, trockene und frische Grasländer) und Aufscheuchen derselben.

Brutvögel

Die Brutvogelkartierung wurde als flächendeckende Revierkartierung aller Arten im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Die Kartierungsleistungen umfassten 7 Tagesbegehungen zur Hauptbrutzeit im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2023 und wurden als Beibeobachtungen zur Reptilienkartierung durchgeführt. Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, in manchen Fällen auch das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges ein Revier anzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

Waldameisen

Die Suche nach Nesthügeln gesetzlich geschützter Waldameisenarten wurde am 18. April 2023 durchgeführt.

7 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden potenzielle baubedingte Wirkfaktoren abgeprüft, welche bezogen auf das Vorhaben „B-Plan Leipziger Straße/Anhalter Straße“ relevante Beeinträchtigungen und Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können. Betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren treten voraussichtlich nicht auf.

Flächeninanspruchnahme

Es werden durch die geplanten Bauvorhaben im Umfang von ca. 1.550 m² Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Zusätzlich gehen als Brutvogellebensraum Gehölzflächen in einer Größenordnung von ca. 1.100 m² verloren.

Lärmwirkungen, optische Störungen, Erschütterungen

Im Zuge von Baumaßnahmen können Lärmemissionen und optische Störungen und entstehen, welche zu Störungen von Eidechsen und Brutvögeln führen können.

Nähr- und Schadstoffemissionen,

Im Fall von Havarien baubedingt auftretende Schadstoffemissionen sind zwar nicht auszuschließen, sind aber in ihrer Wirkung auf die vorkommenden Arten vernachlässigbar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten nicht auf. Wanderungsbewegungen für Reptilien bleiben weiterhin gewährleistet.

Tötungsrisiko

Durch die geplanten Bauvorhaben besteht die Gefahr der Tötung von Zauneidechsen sowie von Embryonen und Nestlingen von Brutvögeln.

8 Bestandsdarstellung und artenschutzrechtliche Prüfung

8.1 Flora

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im B-Plangebiet nicht festgestellt. Es wurden auch keine weiteren streng oder besonders geschützten Pflanzenarten nach der Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen.

8.2 Habitatbäume, Fledermäuse, Höhlen bewohnende Brutvögel, Holz bewohnende Käfer, Hornissen

Innerhalb des B-Plangebietes wurden im Frühjahr 2023 keine Bäume mit Höhlungen, Ritzen oder Spalten vorgefunden, welche Fledermäusen, in Höhlen brütenden Vögeln oder der Hornisse potenzielle Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bieten können.

Fledermäuse

Fledermausquartiere finden sich im B-Plangebiet nicht. Das Vorhabensgebiet stellt allerdings ein potenzielles Jagdhabitat diverser Fledermausarten (vgl. Tab. 1) dar. Jagdreviere von Fledermäusen unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz des BNatSchG.

Holz bewohnende Käfer

Vorkommen von Eremit, Heldbock, Scharlachrotem Plattkäfer, Hirschkäfer und Rosenkäfern wurden im B-Plangebiet nicht gefunden.

8.3 Reptilien

Bei den Kartierungen zur Reptilienfauna im Frühjahr 2023 wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes mit der Zauneidechse nur eine Reptilienart festgestellt. Die Blindschleiche kommt zusätzlich potenziell vor.

Die Zauneidechse gilt nach der aktuellen Roten Liste des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) als gefährdet. Sie ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Die Blindschleiche ist besonders geschützt und gilt als ungefährdet.

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der **nachgewiesenen** und potenziell vorkommenden Reptilienarten

Art	RL Bbg	Schutzstatus	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	s, IV
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	b

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Bbg - Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004)

Gefährdungskategorien: 3 - gefährdet

Schutzstatus: s - streng geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14,
b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13,
IV - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse

Im Verlauf des Frühjahrs 2023 wurden innerhalb des B-Plangebietes an insgesamt 22 Stellen Eidechsen nachgewiesen (vgl. Karte 2). Die meisten davon konnten eindeutig als Zauneidechsen (Fotos 11, 12, 13) determiniert werden. Auch bei den nicht genau erkannten Eidechsen ist von Zauneidechsen auszugehen. Mehrfacherfassungen einzelner Individuen wurden in der Kartendarstellung soweit wie möglich eliminiert. Besiedelt werden vor allem der locker mit Gehölzen bestandene Südrand der ruderalen Grasflur sowie der Bereich der Böschungen, Aufschüttungen und Gehölzränder der Frischwiese. Im Bereich der großflächigen ruderalen Grasflur wurden hingegen keine Eidechsen festgestellt. Nicht ganz auszuschließen ist auch ein kleines Vorkommen von Zauneidechsen innerhalb der eingezäunten Gartenfläche.

Da bei Zauneidechsenkartierungen, selbst bei höherer Begehungsanzahl immer nur ein Teil der gesamten Population erfasst werden kann, wird in Anlehnung an BLANKE (2004) unter der Annahme eines Faktors 3 im B-Plangebiet eine Populationsgröße von mind. 30 Adulten und Subadulten vermutet. Hinzu kommt im Spätsommer/Herbst eine größere Anzahl von Schlüpflingen, welche jedoch nicht planungsrelevant sind, da die Jungtiere keine festen Reviere besetzen und sich innerhalb der Reviere der Adulten einnischen.

Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist wohl Teil einer größeren Population, welche auch westlich und südlich angrenzende Gartenbereiche und Bracheflächen besiedelt (eigene Beobachtungen).

Vom geplanten Vorhaben betroffen ist vor allem das Vorkommen der Zauneidechse im Areal der Frischwiese und deren Randbereichen im Südwesten des B-Plangebietes. Dort leben prognostiziert ca. 18 adulte und subadulte Zauneidechsen. Die beiden anderen Vorkommensgebiete in und am Rand der Gehölzflächen im Osten und Südosten des B-Plangebietes bleiben erhalten, da diese als Abstandsrund gesichert werden. Diese haben einen Anschluss an weitere von der Zauneidechse besiedelte oder besiedelbare Flächen.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Zauneidechse zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 3: Formblatt Zauneidechse

Zauneidechse	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	

<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB</p> <p>Zauneidechse: Die Zauneidechse ist ökologisch wenig anspruchsvoll und bevorzugt als Lebensraum krautiges oder bebuschtes sonniges und nur mäßig feuchtes Gelände. Wichtig sind vegetationsfreie Kleinflächen, die als Sonnenplätze dienen sowie in unmittelbarer Nähe gelegene Versteckplätze wie Büsche, Steinhaufen u.ä.. Zauneidechsen sind außerhalb ihrer Winterquartiere in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen von Anfang März bis Mitte November anzutreffen. Die Eiablage findet normalerweise im Juni und Juli statt. Adulte Tiere (insbesondere Männchen) suchen schon Ende August, Weibchen spätestens Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. In den durchschnittlich sehr warmen Monaten Juni und Juli ist die tägliche Aktivitätszeit stark verringert und insbesondere die heißen Tagesabschnitte werden gemieden. Die Zauneidechse ist im Land Brandenburg in nahezu allen Landesteilen zu finden und speziell in der Niederlausitz noch häufig anzutreffen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>siehe oben</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln</p> <p>V1 - Abfang und Umsiedlung (vgl. Kap. 9.1) V2 - Errichtung von bauzeitlichen Reptilienschutzzäunen (vgl. Kap. 9.1) K1 - Anlage eines Zauneidechsen-Ersatzlebensraumes (vgl. Kap. 9.2)</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und betriebsbedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch bau- oder betriebsbedingte Kollisionen</p> <p><input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase <input type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Gefahr der baubedingten Tötung von Zauneidechsen kann durch ein vorheriges Abfangen und Umsiedeln (V1) sowie die Errichtung von Reptilienschutzzäunen (V2) gemindert werden. Da in der Praxis nicht alle Tiere abgefangen werden können, bleibt der Tatbestand der Tötung erhalten, dieser ist jedoch nicht signifikant und die verbleibende Tötungsgefährdung führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Zauneidechse können nicht vermieden werden. Die Störungen führen jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Inanspruchnahme von durch die Zauneidechse genutzten Lebensräumen in einer Größenordnung von ca. 1.550 m² kann nicht vermieden werden. Diese wird durch die Schaffung eines Zauneidechsen-Ersatzlebensraumes in mind. gleicher Flächengröße ausgeglichen (K1).</p>

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Für die Blindschleiche gilt die Vermeidungsmaßnahme V1 gleich lautend.

8.4 Brutvögel

Bei den im Frühjahr 2023 durchgeführten Kartierungen wurden innerhalb des B-Plangebietes 12 Brutvogelarten festgestellt (vgl. Tab. 4, Karte 3). Davon sind 9 Arten sichere, wahrscheinliche oder mögliche Brutvögel im Planungsgebiet. Die anderen Arten brüteten vermutlich im näheren Umfeld und nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Die festgestellten Brutvogelarten gehören überwiegend zu den Bewohnern von Wäldern und Gehölzen. Zwei Arten (Haussperling und Hausrotschwanz) sind Gebäudebrüter.

Keine der nachgewiesenen Arten unterliegt einem Gefährdungsstatus nach der aktuellen „Roten Liste“ des Landes Brandenburg (Ryslavy et al. 2019). Alle vorkommenden Brutvogelarten sind allerdings nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Tab. 4: im Frühjahr 2023 im B-Plangebiet nachgewiesene Vogelarten mit ihrem Schutz- und Gefährdungsstatus (Brutvögel mit Nistplatz im UG **fett**)

Art		RL Bbg	Schutzstatus	Status (Reviere 2023)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	mBV (1)
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	NR
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	NR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	mBV (1)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	wBV (1)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	BV (1)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	BV (1)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	b	BV (1-2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	BV (1)
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	-	b	NR
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	BV (3-4)
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	b	wBV (1)

Abkürzungen:

Gefährdung: RL Bbg - Rote Liste Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019)

Gefährdungskategorien:

Schutzstatus: b - besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

Status: BV - Brutvogel mit Nistplatz im UG, wBV - wahrscheinlicher Brutvogel mit Nistplatz im UG, mBV - möglicher Brutvogel mit Nistplatz im UG, NR - Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des UG)

Die beiden in Gebäuden brütenden Vogelarten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Innerhalb des B-Plangebietes sind folgende Brutvögel durch die Inanspruchnahme von Bruthabitaten betroffen: Kohlmeise - ein Revier, Dorngrasmücke - ein Revier.

Im Folgenden werden in einem Formblatt die Betroffenheiten der Brutvögel der Gehölze zusammenhängend beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden abgeprüft.

Tab. 5: Formblatt Brutvögel der Gehölze

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (Ringeltaube, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchs-, Klapper- und Dorngrasmücke, Amsel sowie Grünfink)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bei den oben genannten Arten handelt es sich um mehr oder minder häufige, im Land Brandenburg ungefährdete Brutvogelarten.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe oben	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> gem. LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> gem. FFH-VP vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V3 - bauzeitliche Regelung (vgl. Kap. 9.1) K2 - Ersatzpflanzungen (vgl. Kap. 9.2)	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) <input type="checkbox"/> signifikante Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, <input type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Tötungsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Tötung von Embryonen oder Jungvögeln der oben genannten, Gehölze bewohnenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung (V3) vermieden werden.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die signifikante Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine baubedingte Störung von Bruten der in Gehölzen brütenden Arten kann durch eine bauzeitliche Regelung (V3) vermieden werden. Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldberäumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldberäumung kommt es zu einem stetigen Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die	

betroffenen Brutvogelarten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten Störzonen ansiedeln werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
In einer Größenordnung von ca. 1.100 m ² werden als Bruthabitate von Kohlmeise und Dorngrasmücke genutzte Gehölzflächen durch potenzielle Baumaßnahmen beseitigt. Diesen Eingriffen stehen Ersatzpflanzungen in mind. gleicher Größenordnung gegenüber (K2). Ein time-lag-Effekt lässt sich dabei nicht vermeiden, da die neu angelegten Gehölzflächen naturgemäß erst ein gewisses Alter erreichen müssen, um den verloren gehenden Lebensraum adäquat zu ersetzen. Vogelarten mit großräumigeren Revieransprüchen können für die Anlage von Niststätten in benachbarte Lebensräume ausweichen. Bei häufigen Kleinvogelarten ist dies nicht immer gegeben, da oft alle geeigneten Bruthabitate schon besetzt sind. Die temporär zu erwartenden Bestandsrückgänge liegen jedoch im Bereich natürlicher Schwankungsbreiten und fallen somit unter die Erheblichkeitsschwelle.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.5 Waldameisen

Innerhalb des B-Plangebietes wurden keine Nesthügel von nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Waldameisenarten festgestellt.

Fazit: Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es bei den relevanten Artengruppen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 treten somit aller Voraussicht nach nicht ein.

Für den Abfang und die Umsiedlung von Zauneidechsen ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu stellen.

9 Maßnahmen

9.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V1 Zur Vermeidung bzw. Minderung der baubedingten Tötungsgefahr von Reptilien ist vor dem Baubeginn im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubetreuung im Zeitraum von April bis Oktober ein Abfang von Reptilien aus dem Baubereich vorzunehmen. Geeignete Fangmethoden sind Netz-, Hand- oder Handfang mit Schlingen. Nach dem Fang sind die Zauneidechsen in das Ersatzhabitat (K1) zu verbringen. Der Fang und die Umsiedlung sind zu dokumentieren.

V2 Zur Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in die Baufelder sind vor Baubeginn an den in der Karte 1 bezeichneten Stellen bauzeitliche Reptilienschutzzäune zu errichten.

V3 Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Vögeln während der Fortpflanzungszeiten sind Holzungsarbeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen.

9.2 Kompensationsmaßnahmen

K1 Als Ausgleich für den Verlust von Zauneidechsenlebensräumen im B-Plangebiet ist die Anlage eines mind. 1.550 m² großen Ersatzhabitates vorzusehen. Dieses wird auf dem Flurstück 725, Flur 18 in der Gemarkung Herzberg im Industrie- und Gewerbepark angelegt. Die Fläche betrifft eine Grünlandfläche im Schutzstreifen einer kV-Freileitung mit beidseitig angrenzenden Gehölzflächen in einem verbindlichen Bebauungsplan. Die Fläche gehört dem Vorhabenträger. Die Umsiedlungsfläche befindet sich ca. 1,3 km vom Eingriffsvorhaben entfernt und bedarf somit keiner Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG.

Für die Errichtung des Zauneidechsen-Ersatzhabitates ist die Grasflur zu mähen und das Mahdgut zu beräumen.

Auf der Fläche sind beidseitig am Gehölzrand 10 Lebensräume in einem Abstand von ca. 15 m untereinander herzustellen. 5 Lebensräume in Form von Sandschüttung mit Steinen (ca. 3,5 m³ Sand, Körnung 0-4 mm und ca. 2,5 m³ Steine der Größenklasse 10-30cm).

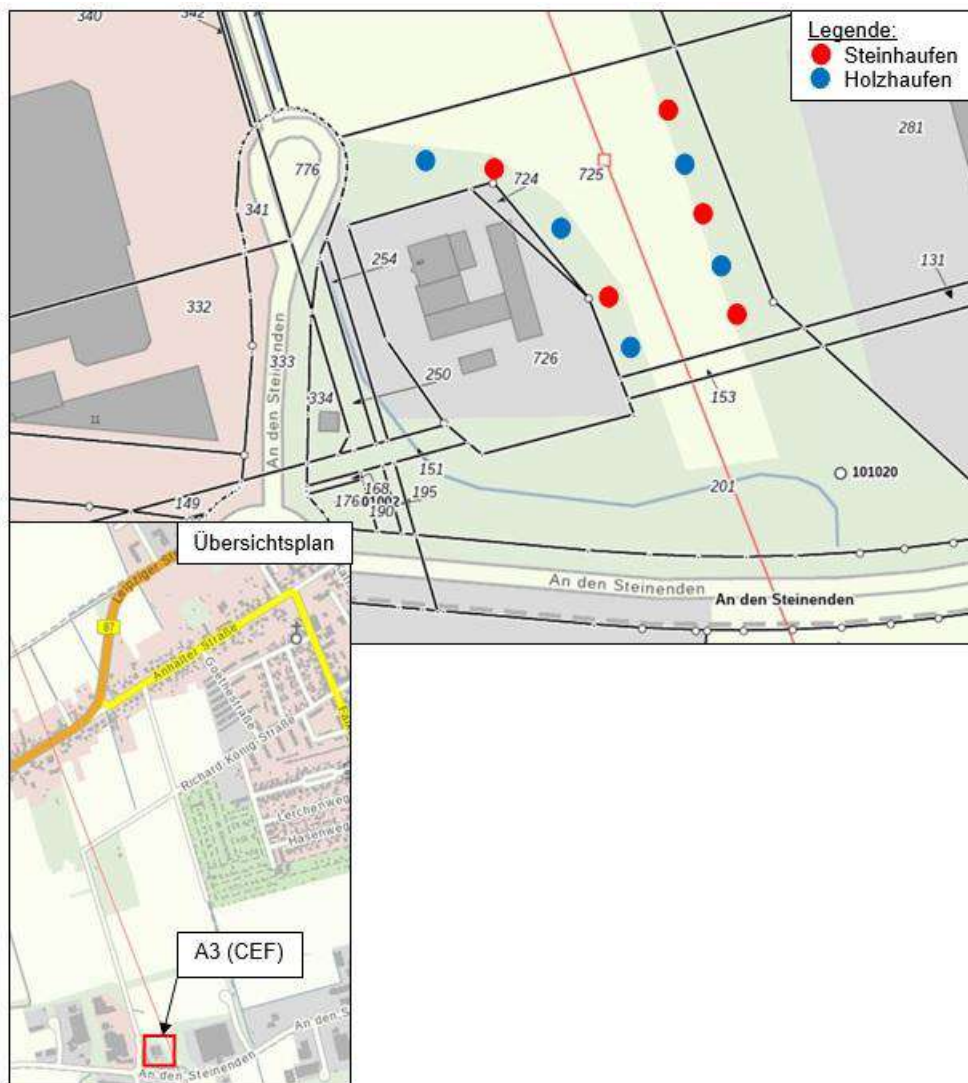


5 Lebensräume in Form von Sandschüttung in Kombination mit Stubben oder Starkholz (ca. 3,5 m³ Sand, Körnung 0-4 mm mit je nach Größe 1-2 Stubben oder ca. 2.5 Raummeter Starkholz, kein Weichholz).



Um viele südexponierte Bereiche auszubilden, werden die Sandhügel als längliche Wälle mit einer Ost-West-Ausrichtung aufgebaut. Steine bzw. Starkholz / Stubben sind nördlich auf den Sandhaufen aufzulegen.

Abbildung: Lage A3 (CEF)-Maßnahme mit Übersichtsplan



Pflege Zauneidechsen-Ersatzlebensraum

Ab Winter nach Einsetzen der Zauneidechsen ist die Fläche jährlich zu unterhalten. Dabei ist eine einschürige Mahd der Grasflur unter Erhalt von Deckungsstrukturen umzusetzen. Aufkommende Gehölze, ausgenommen Brombeere oder Rosensträucher, sind zu entfernen. Die Sandflächen sind freizuhalten. Die Sicherung der Maßnahme erfolgt über dingliche Sicherung und im städtebaulichen Vertrag.

- K2** Als Ausgleich für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Gehölze ist eine Gehölzfläche von 1.100 m² neu anzulegen.

10 Literaturverzeichnis

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7
Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der Fassung vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert am 29.7.2009)
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLOW W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4) Beilage
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. - Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenbg. 13 (4), Beilage.

Anhang

Fotodokumentation



Foto 1: ruderales Grasflur (Foto: Wiesner, 25.5.23)



Foto 2: Wäscheplatz und Trafostation (Foto: Wiesner, 24.4.23)



Foto 3: Leipziger Straße mit angrenzenden Stellflächen für Autos sowie Gehölz- und Zierrasenflächen (Foto: Wiesner, 24.4.23)



Foto 4: von Gehölzen durchsetzte Frischwiese in Senkenlage (Foto: Wiesner, 24.4.23)



Foto 5: kleinere Aufschüttungen aus Erde,



Foto 6: Brennesselflur und Gehölzfläche aus






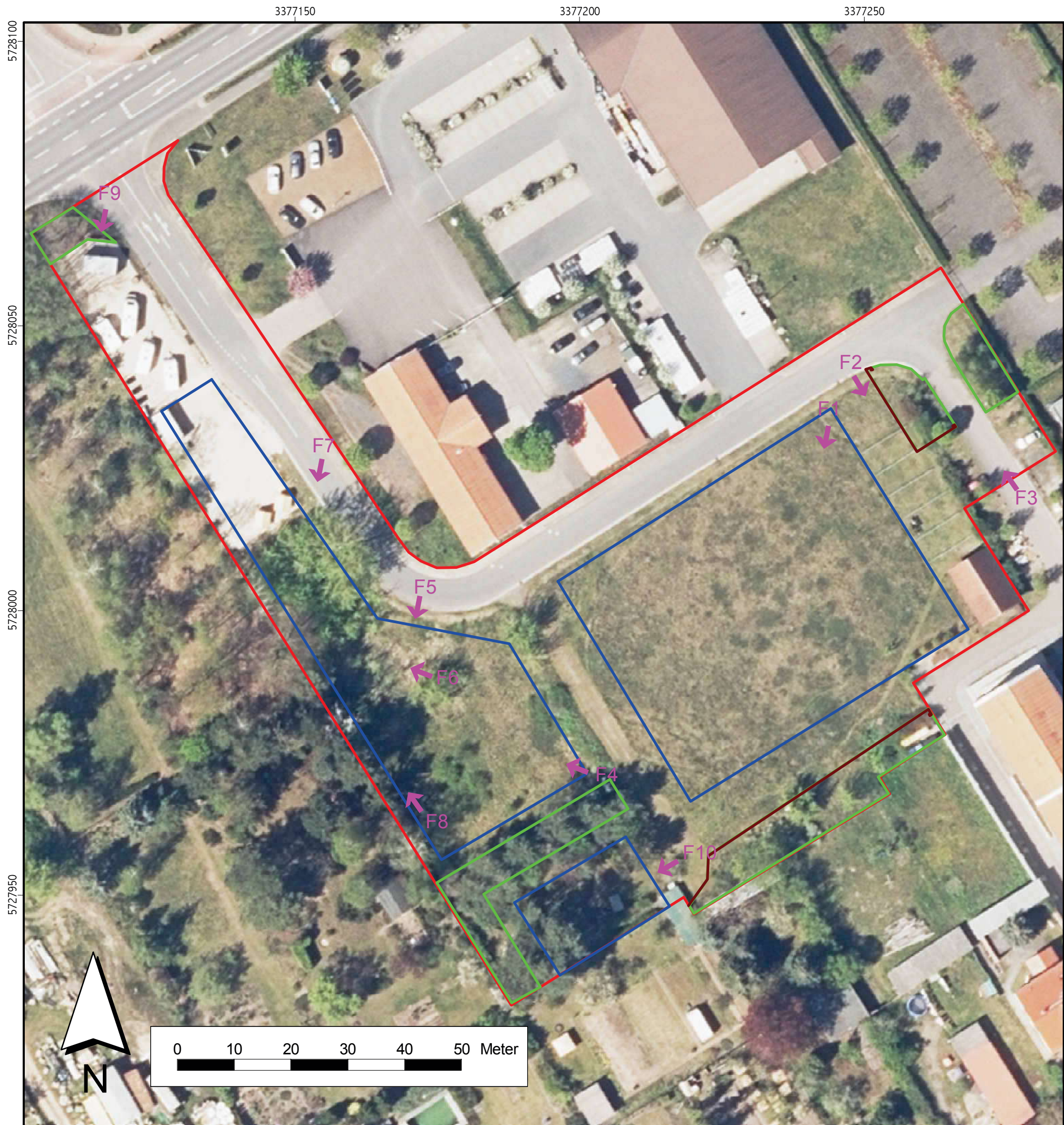
<p>Holz hackschnitzeln und Sägespänen (Foto: Wiesner, 24.4.23)</p>	<p>Eschenahorn und Rosen (Foto: Wiesner, 25.5.23)</p>
	
<p>Foto 7: Gehölzfläche aus Eschenahorn (Foto: Wiesner, 24.4.23)</p>	<p>Foto 8: von Zauneidechsen genutzter Lebensraum mit bodendeckenden Gehölzen am Rand der Frischwiese (Foto: Wiesner, 25.5.23)</p>
	
<p>Foto 9: Gewerbefläche (Foto: Wiesner, 24.4.23)</p>	<p>Foto 10: Gartenfläche mit Großgehölzbestand (Foto: Wiesner, 24.4.23)</p>
	
<p>Foto 11: subadulte Zauneidechse (Foto: Wiesner, 5.5.23)</p>	<p>Foto 12: weibliche Zauneidechse mit regeneriertem Schwanz (Foto: Wiesner, 5.5.23)</p>



Foto 13: männliche Zauneidechse (Foto: Wiesner, 5.5.23)



Foto 14: Beispiel für einen Steinhaufen mit Astwerk- und Reisigabdeckung (Foto: Wiesner)

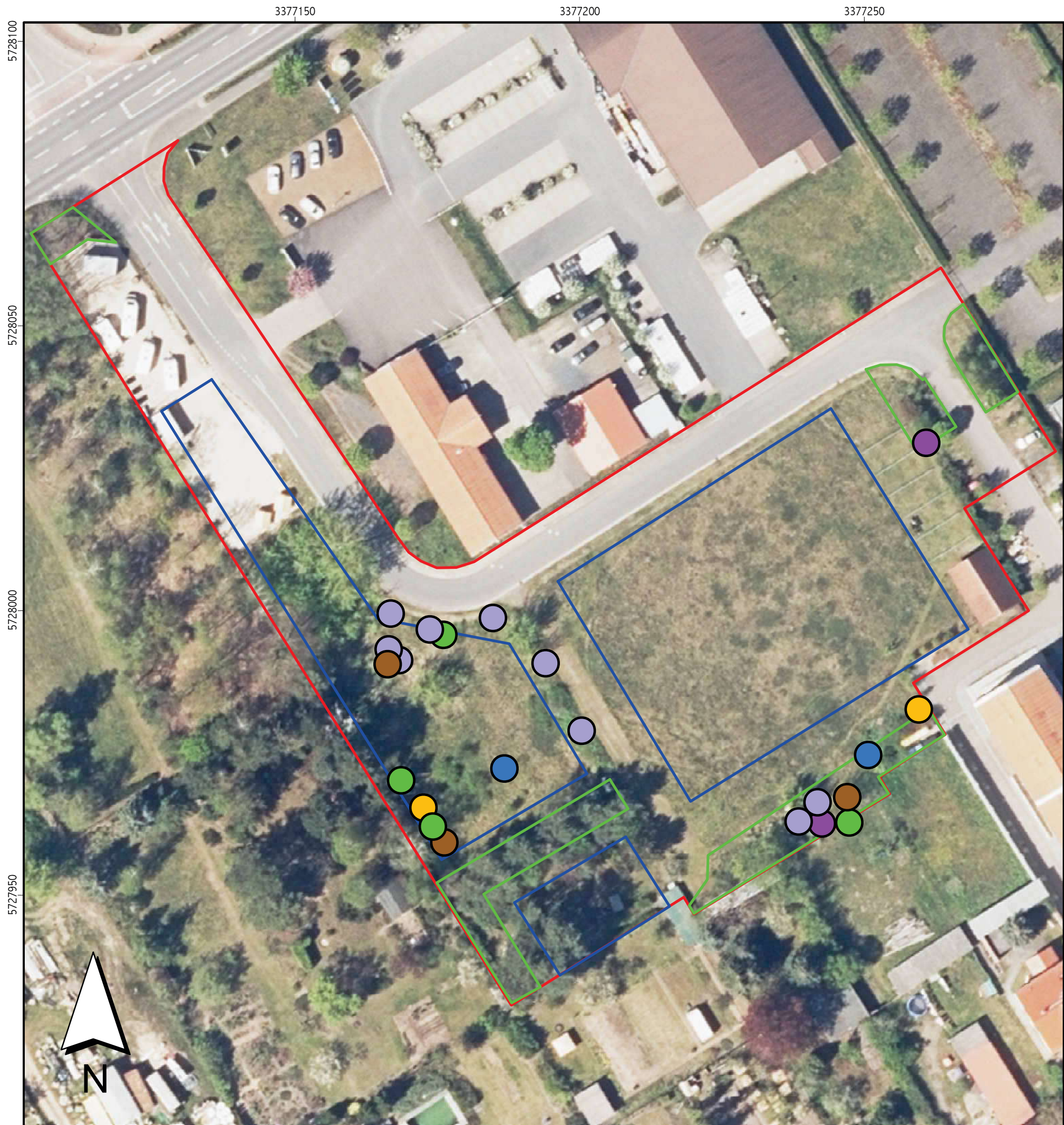


- B-Plangebiet
- Baugrenzen
- festgesetzte Grünflächen
- V2 - Errichtung bauzeitlicher Reptilienschutzzäune
- ↑ F1 Fotos 1 bis 13 in der Fotodokumentation

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	30.08.2024	Wiesner
	gezeichnet	30.08.2024	Wiesner
	geprüft	30.08.2024	Wiesner
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 1 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße/Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) Artenschutzbeitrag Kartengrundlage: Orthofoto vom 9.5.2021	Lageplan Maßstab: 1 : 700
--	---



5728100
5728050
5728000
5727950

3377150

3377200

3377250



	männliche Zauneidechse	3	FFH-RL Anhänge IV
	weibliche Zauneidechse		
	adulte Zauneidechse		
	subadulte Zauneidechse		
	vorjährige Zauneidechse		
	Eidechse (Art ?)		
	B-Plangebiet		
	Baugrenzen		
	festgesetzte Grünflächen		

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	09.11.2023	Wiesner
	gezeichnet	09.11.2023	Wiesner
	geprüft	09.11.2023	Wiesner
	09.11.2023	Datum	Unterschrift

Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 2 Blatt-Nr.
---	-----------------------------

Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße/Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) Artenschutzbeitrag Kartengrundlage: Orthofoto vom 9.5.2021	Reptilien 2023 Maßstab: 1 : 700
--	---

3377150

3377200

3377250

5728100

5728050

5728000

5727950



- Ringeltaube
- Kohlmeise
- Zilpzalp
- Mönchsgrasmücke
- Klappergrasmücke
- Dorngrasmücke
- Amsel
- Haussperling
- Grünfink
- B-Plangebiet
- Baugrenzen
- festgesetzte Grünflächen

Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz Dipl.-Ing. Thomas Wiesner Friedenseck 12 01979 Lauchhammer		Datum	Name
	bearbeitet	09.11.2023	Wiesner
	gezeichnet	09.11.2023	Wiesner
	geprüft	09.11.2023	Wiesner
	Datum	Unterschrift	

Auftraggeber: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda	Karte 3
	Blatt-Nr.

Änderung und Erweiterung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/2 "Leipziger Straße/Anhalter Straße" der Stadt Herzberg (Elster) Artenschutzbeitrag <small>Kartengrundlage: Orthofoto vom 9.5.2021</small>	Brutvögel 2023 <small>Maßstab: 1 : 700</small>
---	--